Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 2000/06/08 99/20/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.2000

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits zu § 37 Abs 1 FrG 1993 in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass nicht nur die unmittelbare Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in welchem die in dieser Bestimmung genannten Gefahren drohen, für unzulässig zu erklären sei, sondern auch die Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung in einen Staat, in welchem die konkrete Gefahr bestehe, dass er von dort in einen derartigen Staat weitergeschoben würde (Hinweis E 11.6.1997, 95/21/0151, und E 5.11.1997,95/21/0984; vgl dazu auch Wiederin, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Fremdenpolizeirecht, S 26, wonach eine derartige Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 37 Abs 1 FrG 1993 auf Drittstaaten sowohl mit dessen Wortlaut vereinbar als auch in der Sache konsequent sei) (hier betreffend § 57 Abs 1 FrG 1997).

Im RIS seit

05.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at